

Bebauungsplan

"Feuerwehrgerätehaus Waldorf"



der Ortsgemeinde Waldorf

Textfestsetzungen

Verbandsgemeinde:	Bad Breisig
Ortsgemeinde:	Waldorf
Gemarkung:	Waldorf
Flur:	5

Planfassung für die Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: Januar 2026

FWI Teamplan GmbH

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fwi-teamplan.de
Internet: www.fwi-teamplan.de



Ortsgemeinde:	Waldorf		
Gemarkung:	Waldorf	Flur:	5

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 409) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 654, 673)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.07.2025 (GVBl. S. 305)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) vom 22.11.2023 (GVBl. 367)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473,475)

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können bei der Verbandsgemeinde Bad Breisig, Bachstraße 11, 53498 Bad Breisig während der Dienststunden eingesehen werden.

„Feuerwehrgerätehaus Waldorf“, Ortsgemeinde Waldorf

Januar 2026

Ortsgemeinde:	Waldorf		
Gemarkung:	Waldorf	Flur:	5

Inhaltsverzeichnis

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....	1
1.1 Nutzung.....	1
1.2 Höhe baulicher Anlagen	1
1.3 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen.....	1
2 Grünordnerische Festsetzungen	2
2.1 Allgemeine Festsetzungen über Standort und Sortierung der Pflanzung	2
2.2 Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen (Randeingrünung)	2
2.3 Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen	3
3 Hinweise	4
3.1 Brandschutz	4
3.2 Niederschlagswasser.....	4
3.3 Flächenbefestigung	4
3.4 Radonbelastung.....	4
3.5 Archäologie	4
3.6 Baugrund und Bodenschutz	5
3.7 Versorgungsträger	5
3.8 Hinweise zum Artenschutz	5
3.9 Kompensationsmaßnahmen auf externer Ausgleichsfläche in der Gemarkung Waldorf, Flur 3, Flurstück 95 tlw.	6

Anlagen:

- Pflanzlisten

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Gemeinbedarfsfläche

Es wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.

Zulässig sind alle Anlagen, die dem Betrieb einer Feuerwehr dienen.

1.2 Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Die Gebäudehöhe wird mit max. 9 m über dem in der Planzeichnung eingetragenen Bezugspunkt festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt wird die Oberkante Dachhaut am First bzw. Oberkante Abdeckung Attika bei Gebäuden mit Flachdächern festgesetzt.

Einzelne betriebliche Gebäudeteile oder Einrichtungen auf dem Dach (unter 5 % der Dachfläche), können die festgesetzte Gebäudehöhe von 9 m auf maximal 12 m übersteigen, wenn und soweit ein betriebliches Erfordernis dafür nachgewiesen wird (z. B. Aufzugsschächte, Lüftungseinrichtungen).

Bauliche Anlagen, die Übungszwecken der Feuerwehr oder dem Katastrophenschutz dienen (z.B. Sirenen etc.), dürfen auf einer Grundfläche bis zu 60 m² eine Höhe von 16 m über dem Bezugspunkt in der Planzeichnung nicht überschreiten.

1.3 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und § 14 BauNVO

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb der gesamten Gemeinbedarfsfläche zulässig.

Anlagen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung sind zulässig.

2 Grünordnerische Festsetzungen

2.1 Allgemeine Festsetzungen über Standort und Sortierung der Pflanzung

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher ist folgende Mindestsortierung (Pflanzqualität) zu beachten:

- Laubbäume: Hochstämme, 3 x v., StU 14 - 16 cm
- Obstbäume: Hochstämme, StU 12 - 14 cm
- Heister: v.Hei. mit Ballen., 150 - 200 cm
- Sträucher: v.Str. 4 Triebe, 60 - 100 cm

3 x v. = dreimal verpflanzt

StU= Stammumfang

v. Hei. = verpflanzte Heister

v. Str. = verpflanzte Sträucher

Alle vorgegebenen Bepflanzungen und Ansaaten sind fachgerecht durchzuführen.

Bei Baumpflanzungen muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 6 m² betragen. Es muss ein durchwurzelbarer Raum mit einer Grundfläche von mindestens 16 m² und einer Tiefe von mindestens 0,8 m zu Verfügung stehen.

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die jeweilige Baumaßnahme nachfolgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Die entlang von Grundstücksgrenzen einzuhaltenden gesetzlichen Pflanzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (§§ 44 ff. LNRG) sind zu beachten.

2.2 Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen (Randeingrünung)

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. Nr. 25a BauGB

Zur Entwicklung einer Randeingrünung sind die festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ wie folgt zu bepflanzen:

Innerhalb der Teilfläche „A“ ist über die gesamte Länge eine geschlossene, dreireihige Gehölzpflanzung aus standorttypischen Sträuchern und eingestreuten Laubbäumen II. Ordnung als Heister anzulegen. Zusätzlich ist eine Reihe aus vier hochstämmigen Laubbäumen II. Ordnung mit einem Mindestabstand von 8 m untereinander anzupflanzen.

Innerhalb der Teilfläche „B“ ist über die gesamte Länge eine geschlossene, zweireihige Gehölzpflanzung aus standorttypischen Sträuchern anzulegen.

Die Pflanzung der Sträucher hat in Gruppen zu 3, 5 oder 7 Stück je Art zu erfolgen. Der Anteil der Heisterpflanzen innerhalb der Teilfläche „A“ muss mind. 3 % betragen.

Die Gehölzauswahl hat gemäß der anliegenden Pflanzliste zu erfolgen. Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

Die nicht mit Gehölzen überstellten Bereiche der öffentlichen Grünflächen sind mit einer standortgerechten, artenreichen Gras-/Kräutermischung (Kräuteranteil: mind. 30 %) einzusäen und als Saum-/Wiesenbereiche zu entwickeln. Diese sind mindestens einmal pro Jahr, maximal dreimal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.

Die entlang von Grundstücksgrenzen einzuhaltenden gesetzlichen Pflanzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (§§ 44 ff. LNRG) sind zu beachten. **Mit Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 7,5 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße 82 einzuhalten.**

2.3 Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten bzw. nicht befestigten Grundstücksflächen innerhalb der „Fläche für den Gemeinbedarf“ sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Vorzugsweise sind für Gehölzpflanzungen standortgerechte Gehölzarten der Laubholzflora unter Berücksichtigung der beigefügten Pflanzenliste zu verwenden.

Empfohlen wird zudem die Durchgrünung der Außenanlagen mit krautigen Pflanzen; hierzu sind vorzugsweise standortgerechte Staudenmischpflanzungen zu verwenden. Auf die Broschüre „Veitshöchheimer Staudenmischpflanzungen“ der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

3 Hinweise

3.1 Brandschutz

Innerhalb des Plangebietes werden, nach Verlegung einer Wasserleitung aus der Ortslage an einem Hydranten, welcher direkt am Feuerwehrgerätehaus installiert würde, voraussichtlich ca. 65 m³/h Trink-/Löschwasser zu entnehmen sein. Sofern für einzelne Bauvorhaben ein höherer Brandschutz erforderlich ist, ist dieser von den Bauherren als Objektschutz im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und auf Dauer bereitzustellen.

3.2 Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung in ausreichend dimensionierten Behältnissen/Zisternen zurückzuhalten und als Brauchwasser zu nutzen. Überschüssiges Niederschlagswasser soll über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden, sofern die standörtlichen Voraussetzungen dies zulassen.

3.3 Flächenbefestigung

Stellplätze, Wege, Hofflächen usw. sollen bei Neuanlage in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden. Empfohlen werden z.B. weitfugiges Pflaster, Schotterrassen, Rasengittersteine.

3.4 Radonbelastung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem ein erhöhtes Radonpotential von 51,3 bekannt ist. Laut Empfehlung des Landesamtes für Umwelt sind bei einem Radonpotenzial über 44 besondere Maßnahmen beim Bau zu erwägen. Dies können beispielsweise eine geologische Untersuchung des Baugrunds oder zusätzliche abdichtende Maßnahmen des Bauwerks sein.

Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Hinweise für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention sind beim Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de) erhältlich.

3.5 Archäologie

Es können Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§ 19 Abs. DSchG RLP). Innerhalb des Plangebietes ist der Bauherr verpflichtet, den Beginn der Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (**2 Wochen vorher**) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP) Die Baubeginnanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261/6675 3000 zu richten. Die vor Ort beschäftigten Firmen sind über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16 – 21 DSchG RLP) hingewiesen. Werden bei den Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, unter oben angegebenen Kontakt zu informieren.

3.6 Baugrund und Bodenschutz

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731 und DIN 18915) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Oberboden soll im Bereich späterer Vegetationsflächen Wiederverwendung finden.

3.7 Versorgungsträger

Sollten sich Änderungen an den bestehenden Leitungsanlagen ergeben, sind die Planungen frühzeitig (mind. 3 Monate vor Baubeginn) mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

3.8 Hinweise zum Artenschutz

- Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel) beseitigt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Auf § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen.

- Vorgaben für die Außenbeleuchtung, Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel:
Leuchtanlagen für die Außenbeleuchtung sind bezüglich Anzahl, Höhe und Ausrichtung auf das funktional unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Die Lichtpunkthöhe darf 6 m nicht überschreiten. Leuchtanlagen für die Außenbeleuchtung sind (durch Blendkappen, Begrenzung der Leuchtaufneigung o.ä.) so abzuschirmen, dass der Lichtfall auf die Gemeinbedarfsfläche begrenzt bleibt.

Die Abstrahlungsgeometrie sollte in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten gestaltet werden und möglichst geringe Leuchtdichten aufweisen.

Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von höchstens 3.000 Kelvin und möglichst geringem Blaulichtanteil (z.B. durch Einsatz von Natriumdampf-Niederdruckleuchten oder PC Amber LED) für die Außenbeleuchtung zu verwenden. Es sollen vollständig gekapselte Leuchtengehäuse verwendet werden, welche kein Licht nach oben emittieren. Dadurch können kollisionsgefährdende Situationen für Fledermäuse durch beleuchtungsbedingte Anlockung nachtaktiver Insekten vermieden werden.

Eine Anstrahlung von Gebäuden oder anderen Objekten ist zu minimieren. Die Bestrahlung darf ausschließlich von oben nach unten erfolgen. Strahler müssen gezielt das Objekt beleuchten und nicht über die Objektgrenzen hinweg strahlen.

3.9 Kompensationsmaßnahmen auf externer Ausgleichsfläche in der Gemarkung Waldorf, Flur 3, Flurstück 95 tlw.

Ziel ist die Entwicklung einer mageren Flachland-Mähwiese auf der bislang ackerbaulich genutzten Fläche durch Einsaat und dauerhafte extensive Pflege.

Nach Herstellung eines feinkrümeligen Saatbetts ist eine Einsaat mit einer standortgerechten, gebietseigenen Gras-/Kräutermischung aus dem Ursprungsgebiet „Rheinisches Bergland“ (Kräuteranteil: mind. 30 %) durchzuführen.

Folgende Vorgaben für die Pflege und Unterhaltung sind zu beachten:

- zweimalige Mahd pro Jahr (Zeitraum: in der Regel 15. Juni bis 1. Oktober; Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.)
- Entfernung des Mähgutes, frühestens am auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen
- Im Einsaatjahr ist zusätzlich ein Schröpfschnitt bei 10 bis 15 cm Wuchshöhe durchzuführen.
- Verzicht auf Herbizide, Pestizide, Fungizide, organischen und mineralischen Dünger
- Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.

Der Abschluss der Herstellung der Maßnahme ist gemäß § 3 Abs. 6 Satz 4 LKompVO gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Zur Erfolgskontrolle ist auf der Grünlandfläche ein Monitoring über 5 Jahre durchzuführen. Hierbei sind über den Verlauf und den Zweck der beabsichtigten Ausgleichsmaßnahme der Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Naturschutzbehörde Nachweise in folgender Form vorzulegen:

- Anfertigung von Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet am Beginn der Maßnahme vor dem ersten Schnitt im ersten Nutzungsjahr. Die Probeflächen sind als Referenzflächen einzumessen und so zu kennzeichnen, dass sie bei Vegetationsaufnahmen in den Folgejahren wieder aufgefunden werden können (z.B. Magnetpunkt und/oder GPS). Über die Vegetationsaufnahmen ist bis spätestens acht Wochen nach der Aufnahme ein Bericht bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Nach 5 Jahren ist eine weitere Vegetationsaufnahme nach Braun-Blanquet auf der Referenzprobefläche vor dem ersten Schnitt durchzuführen. Der Bericht ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Ausfertigung:

Die vorstehenden textlichen Festsetzungen stimmen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Planaufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

Waldorf,

Ortsgemeinde Waldorf

(Werner Nachtsheim)
Ortsbürgermeister

Anlage: Pflanzenliste

zu pflanzende Art		Verwendungsbereiche	Randeingrünung (Tz. 2.2)	Empfehlungen für Bepflanzung sonstiger Grundstücksflächen	Empfehlungen für Baumpflanzungen in Stellplatzbereichen/Verkehrsflächen	sonnig	halbschattig	schattig	Giftigkeit/ gefährdende Inhaltsstoffe ¹	B I.= Bäume I. Ordnung B II. = Bäume II. Ordnung Str = Sträucher He = Heister
Acer campestre	Feld-Ahorn		x	x	(x)	x	x	x	-	B II. /He
Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn „Elsrijk“		x	x	x	x	x	(x)	-	B II.
Acer campestre „Huibers Elegant“	Feldahorn „Huibers Elegant“		x	x	x	x	x	(x)	-	B II.
Acer platanoides „Allershausen“	Spitz-Ahorn „Allershausen“			(x)	x	x	x		-	B I.
Carpinus betulus	Hainbuche		x	x	(x)	x	x	x	-	B II./He
Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel		(x)			x	x	x	-	Str.
Corylus avellana	Haselnuss		x	x		x	x		-	Str
Corylus columna	Baum-Hasel				x	x			-	B II.
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn		x	x		x	x		-	Str
Crataegus crus-galli	Hahnensporn-Weißdorn			x	(x)	x	x		-	B II.
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn		x	x		x	x		-	B II./He
Crataegus laevigata „Paul's Scarlet“	Echter Rotdorn			x	(x)	x	x		-	B II
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen		x			x	x		giftig: alle Teile, v.a. die roten Früchte	Str
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche		x	x		(x)	x	(x)	giftig: rote Beeren	Str
Malus in Sorten	Zierapfel in Sorten			x	(x)	x	x		-	B II.
Prunus avium	Vogel-Kirsche		x	x		x	x		-	B II./He
Prunus avium „Plena“	Gefülltblühende Vogel-Kirsche			x	x	x	(x)		-	B II.
Prunus padus	Traubenkirsche		x	x		x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blätter, Rinde	B II./ He.
Prunus padus „Tiefurt“	Traubenkirsche „Tiefurt“			x	x	x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blätter, Rinde	B II.
Pyrus malus	Wildapfel		x	x			(x)		-	B II./He
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere		x				x	x	-	Str
Rosa canina	Hundsrose		x	x		x	(x)		-	Str
Rubus idaeus	Himbeere		x			x	x		-	Str
Salix caprea	Sal-Weide		x	(x)		x	x		-	Str
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		x			x	(x)		schwach giftig: rohe Beeren	Str
Sorbus aria	Mehlbeere		x	x	x	x	x		-	B II.
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere „Magnifica“			x	x	x	x		-	B II.
Sorbus aucuparia	Eberesche		x	x		x	x		schwach giftig: nur die frischen Früchte	B II./He
Sorbus intermedia `Brouwers`	Schwedische Mehlbeere		x	x	x	x			giftig: nur die frischen Früchte	B II.
Tilia cordata „Rancho“	Winterlinde „Rancho“			x	x	x	x			B II.
Viburnum opulus	Gem. Schneeball		x	x		x	x	x	schwach giftig: Rinde, Blätter, rote Beeren	Str

¹ In der Liste wurde sich auf die Angabe der in der Literatur als „giftig bis stark giftig“ beschriebenen Pflanzen beschränkt, da vor allem die Zahl der „schwach giftigen“ Pflanzen groß ist und die Einschätzung, welche Pflanze als „schwach giftig“ oder als „ungiftig“ anzusehen ist, teilweise auseinandergeht. Es wurde lediglich ergänzend auf einige „schwach giftige“ Gehölze verwiesen, bei denen es wegen der attraktiven Früchte häufiger zu Vergiftungsfällen bzw. Verdacht auf Vergiftung kommt.